

wird der Band durch den Beitrag von José Maria Vasquez García-Peñuela (Almería): „La publicación en España del decreto *Ne temere* como ley del Reino“ (S. 323–334).

Allen Beiträgen ist eine gründliche Bearbeitung zu bescheinigen. Es ist nicht möglich, die so breit gestreute Thematik aller Beiträge hier im Einzelnen zu würdigen. Im Gesamten bewertet, handelt es sich um eine unter mehreren Aspekten (insbesondere Kodifikationsgeschichte des kanonischen Rechts, systematisches Kirchenrecht, Verhältnis von Pastoral und Recht, Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Politik) höchst empfehlenswerte, inhaltsreiche Sammlung überwiegend tiefgründiger Analysen, die in vielen Punkten neue Einsichten eröffnen. Dazu kommt die äußerlich ansprechende Aufmachung der inzwischen wohl etablierten Reihe „Studi“ und die durchwegs gute Lesbarkeit der einzelnen Beiträge. Kanonisten, auch solche, die sich mit der kirchlichen Rechtsgeschichte näher beschäftigen sowie Staatskirchenrechtler ziehen großen Gewinn aus der Lektüre des vorliegenden Bandes.

Helmuth Pree, München

6. Viana, Antonio, *Introducción al estudio de las Prelaturas*, Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra, S.A. 2006, 148 S.

Antonio Viana, Priester der Personalprälaten Opus Dei und ordentlicher Professor an der Fakultät für Kanonisches Recht an der Universität von Navarra (Pamplona), präsentiert mit der vorliegenden Studie eine handliche Einführung in die kodikarische Einrichtung der Prälaten. Sie verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Aktualisierung ihres kanonistischen Verständnisses, nicht zuletzt im

Zusammenhang mit den ihr verbundenen verfassungsrechtlichen Einrichtungen der Katholischen Kirche, zu leisten. Dem emeritierten Professor für Grundlagenfragen des Kanonischen Rechts und Rechtsphilosophie an derselben Fakultät, Francisco Javier Hervada Xiberta, gewidmet, bietet das Buch zusammen mit den Abhandlungen ein hilfreiches Quellen- und Literaturverzeichnis, das eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Fragestellung erheblich erleichtert (S. 129–143).

Die Darlegungen sind formal klassisch aufgebaut, ausgehend von den rechtsgeschichtlichen Vorgaben hin zur aktuell geltenden kodikarischen Rechtslage. Das *erste Kapitel* (S. 15–30) führt auf lesenswerte Weise in die historischen Zusammenhänge der Rechtsfiguren „Prälat“ und „Prälaten“ ein, die insbesondere auf die Territorialität und Personalität der Prälaten als historisch gewachsener Unterteilung abstellt. Daraus ableitend beschäftigt sich das *zweite Kapitel* (S. 31–46) zunächst mit der Gebietsprälaten (Territorialprälaten) gemäß cc. 368 und 370 CIC. Es fällt auf, dass Viana die rechtlichen Bestimmungen dahingehend interpretiert, dass der Gesetzgeber es vermieden habe, die Gebietsprälaten eindeutig als Teilkirche (Ecclesia particularis) zu qualifizieren. Hier muss jedoch die genaue Aussageabsicht des c. 368 i. V. m. c. 370 beachtet werden. Die benannten Ersatzformen, zu denen auch die Gebietsprälaten gehört, werden nicht von der Teilkirche her abgegrenzt, sondern von deren Vollform, der Diözese. Folgerichtig handelt es sich um *diözesane* Ersatzformen, die alle zusammen mit der Diözese unter dem Begriff „Teilkirche“ zusammengefasst werden. Eine Gebietsprälaten ist deshalb Teilkirche, wenn auch nicht in deren Vollform, die allein in der Diözese zu finden ist.

Im *dritten Kapitel* (S. 47–82) widmet sich der Autor der Personalprälatur als begrifflich bekanntester Form der kodikarischen Prälatur. Ausführlich widmet er sich dabei den Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils (PO 10), der darauf bezogenen nachkonziliaren Gesetzgebung durch Papst Paul VI. im Motuproprio „*Ecclesiae Sanctae*“ vom 6. August 1966, der Entwicklung im Codexreformprozess bis hin zur ihrer Erfassung in den cc. 294–297 des geltenden Gesetzbuches. Deutlich wird dabei der wechselhafte Verlauf der Diskussion in Bezug auf den rechtssystematischen Ort der Personalprälatur mit Blick auf das schließlich promulierte Gesetzbuch, nicht aber die Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Bestimmung. Die Personalprälatur war – anders als in der Aussage von PO 10 – durch Paul VI. rechtlich als apostolischer Inkardinationsverband begriffen worden. Als solcher konnte sie sich schließlich über eine Reihe von Hindernissen im Reformvorgang durchsetzen und in den genannten Normen ihren kodikarischen Ausdruck finden. Ihre rechtssystematische Einordnung jedoch bleibt umstritten.

Dieses Grundproblem zeigt sich folglich an der kanonistischen Diskussion über die bisher einzige Personalprälatur, der *Praelatura Sanctae Crucis et Opus Dei*. Diese steht im Zentrum des *vierten Kapitels* (S. 83–119) und wird von Viana sowohl aus rechtsgeschichtlichem Blickwinkel als auch auf dem Hintergrund der geltenden universal- und eigenrechtlichen Bestimmungen eingehend erörtert. Gleichsam als deren Frucht können die Reflexionen des Autors über die Theologie der Prälaturen im abschließenden Epilog (S. 121–127) gelten. Die Personalprälatur, insbesondere die Prälatur *Opus Dei*, ist demzufolge zwar keine Teilkirche, wohl aber eine bedeutsame Rechts-

figur im hierarchischen, verfassungsrechtlichen Gefüge, die doch der inneren und äußeren Struktur einer Diözese ähnelt. Die Problematik dieser Auffassung, die in der deutschsprachigen Kanonistik insbesondere durch Winfried Aymans durchdrungen und verbalisiert worden ist, wird vom Autor argumentativ leider nicht aufgenommen. Es genügt jedenfalls nicht, der Meinung, dass die Struktur der Personalprälatur *Opus Dei* von der kodikarischen insbesondere bezüglich der Zielsetzung (Bereitstellung von Priestern für priesterarme Teilkirchen) sowie der Mitgliedschaft (apostolischer Inkardinationsverband von Priestern und Diakonen, an denen Laien auf Vertragsbasis mitwirken können) abweicht, lediglich als „Auffassung ohne objektiven Grund“ im Literaturverzeichnis (S. 139) zu widersprechen.

Damit bleibt es vorerst bei einem ungelösten Problem in der Kanonistik. Es wird zu sehen sein, was eine weitere oder gar mehrere Personalprälaturen diesbezüglich mit sich bringen könnte, sofern es sie geben wird. Für das Leben der Kirche sowie für die Klärung dieses kodikarisch-kanonistischen Problems ist dies jedenfalls nur zu wünschen.

Christoph Ohly, München

7. Dennemarck, Bernd, *Die Statuten des Eichstätter Domkapitels von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Mit einem kritischen Kommentar zum geltenden Statut*, St. Ottilien: EOS Verlag 2008, 282 S. (= MThSt Kan. Abt. 61).

Die vorliegende Untersuchung, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors des kanonischen Rechts angenommen